



**Stellungnahme des dbb nrw  
zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur  
Weiterentwicklung der Hochschulreform vom 9. Juni 2004  
Drucksache 13/5504**

Der Gesetzentwurf datiert vom 09. Juni 2004 und berücksichtigt nicht das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. Juli 2004 (BverfG, 2 BvF 2/02) durch dass das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 16. Februar 2002 (5. HRGÄndG) (BGBl I S. 693) in Gänze außer Kraft gesetzt wurde.

Insoweit steht auch diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt, dass sie auf ein Hochschulgesetz des Landes Bezug nimmt, das möglicherweise in Folge der erforderlichen Gesetzesänderung des Hochschulrahmengesetzes nochmals geändert werden muss. Sollte am Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform eine weitere Änderung erforderlich sein wird gefordert, dass das Anhörungsverfahren erneut durchgeführt wird.

**1. Allgemeines:**

Die Zielsetzung des Gesetzes ist:

- Die Umsetzung des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Juniorprofessur, Neuordnung des Promotionsstudiums)
- Die Umsetzung der Beschlüsse von Bologna (Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge)
- Gender mainstreaming
- Die Einbindung der Kunsthochschulen in das Hochschulgesetz
- Die Entbürokratisierung

Die Zielsetzungen des Gesetzes werden in ihrer Gesamtheit vom dbb nrw grundsätzlich begrüßt.

In Einzelbereichen erscheint es aus Sicht des dbb nrw verschiedener Änderungen zu bedürfen, um die Zielsetzung hinreichend umzusetzen. Insbesondere erhält aus unserer Sicht der akademische Mittelbau zu wenig Beachtung. Der akademische Mittelbau ist letztlich Garant für die Kontinuität in der Lehre. Dies muss vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass durch die vom dbb nrw begrüßte verstärkte Selbstverwaltung der Hochschulen zusätzliche Aufgaben auch auf diese Hochschulgruppe zukommen. (Evaluierungen, Einrichtung von Studiengängen).

Außerdem sind die Bedürfnisse der Fachhochschulen als eigenständiger Gliederung der Hochschullandschaft nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere kann die Befürchtung nicht ausgeräumt werden, dass angesichts der politischen Zielsetzung, 40% eines Jahrganges an die Hochschule zu führen, die Fachhochschulen zum Auffangbecken für überfrachtete Bachelor-Studiengänge degenerieren, während die Universitäten die konsekutiven Masterstudiengangabschnitte bedienen. Die Kunsthochschulen erhalten dagegen eine besondere Heraushebung (§ 3 Absatz 3).

Schließlich sind wir der Auffassung, dass die Ausschließlichkeit der Juniorprofessur, wie sie der Gesetzentwurf zumindest in seiner Ausprägung vorsieht, den tatsächlichen Gegebenheiten von Studium und Lehre nicht entspricht. Statt den entsprechenden Paragraphen ersatzlos zu streichen wäre es wünschenswert, den Hochschulen eine Regelung aufzutragen, die ein gleichberechtigtes Nebeneinander zulässt.

Der dbb nrw begrüßt die Anstrengungen und Regelungen, auch Frauen und Männern mit Kindern das Studium bzw. die Tätigkeit an den Hochschulen zu ermöglichen. Wir können jedoch nicht erkennen, wie sich das System dieser Kinderbetreuung in das allgemeine System der Kinderbetreuung eingliedert.

## 2. Einzelvorschriften

### § 3 Absatz 7:

Wenn auch die dort formulierten Aufgaben nicht von den Hochschulen zwingend durchzuführen sind, muss sicher gestellt werden, dass solche zusätzliche Aufgaben auch von einer adäquaten personellen und materiellen Ausstattung begleitet werden.

### § 5 Absatz 2

Die Haushaltsführung an den Hochschulen wird geregelt. Diese Regelung ist nur erfüllbar, wenn entsprechende personelle und materielle Voraussetzungen in der Verwaltung der Hochschulen geschaffen werden. Im selben Umfang könnten beispielsweise Stellen im Ministerium abgeschmolzen werden.

### § 6 Absatz 1

Zwar gibt das Gesetz die Kriterien vor, die regelmäßig zu bewerten sind, überlässt es aber den Hochschulen, wie dies erfolgen soll. Was der Gesetzgeber unter „regelmäßig“ versteht bleibt dagegen offen. Erst daraus aber kann ermittelt werden, welchen Aufwand die Evaluierung mit sich bringt. Nicht geklärt wird auch das Verhältnis zur internationalen Standardisierung.

Demgegenüber wird geregelt, dass Studenten durch Befragung in das Evaluierungssystem eingebunden werden. Hier stellt sich die Frage, ob die Rezipienten des Studiums tatsächlich objektiv in der Lage sind, einen akkreditierten Studiengang in Gänze zu bewerten. Eine Spezifizierung studentischer Bewertung zur allgemeinen Rechtssicherheit wäre hilfreich.

### § 7 Absatz 2

Obwohl den Hochschulen weitgehende Autonomie zugesichert wird, ist durch den eingefügten Bezug auf § 84 a bei der Entwicklung von Studiengängen immer ein Einvernehmen mit dem Ministerium herzustellen. Hier wäre wünschenswert, wenn das ministerielle Einvernehmen auf die Harmonisierung der Studiengänge beschränkt würde.

### § 31 Absatz 2

Durch die Festlegung, dass nur an Universitäten Zentren für die Lehrerbildung als wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden sollen, werden die Fachhochschulen im Hinblick auf die Lehrerbildung eingeschränkt. Fachhochschulen sind erkennbar nicht gleichwertige Hochschulen anderer Art, sondern sie werden wie den Universitäten nachgeordnete Hochschulen behandelt.

### § 41 Absatz 4

Es erschließt sich kein Grund, warum das Ministerium nach einer nur sehr unverbindlichen Anhörung eine Rechtsverordnung, die auch in die Binnenorganisation einer Hochschule wirkt, erlassen kann.

#### **§ 44 Absatz 3**

Durch die höhere Eigenständigkeit der Hochschulen und die wirtschaftlichen Anforderungen erscheinen die Festlegungen der Qualifikation der Kanzlerin oder des Kanzlers nicht hinreichend flexibel. Eine Übernahme von Führungspersonen aus der Wirtschaft wird dadurch unnötig eingeschränkt.

#### **§ 45**

In Verbindung zu § 3 Absatz 2 ist der Widerspruch aufzulösen, wonach die Fachhochschule Aufgaben in Lehre und Studium zu erfüllen hat, ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedoch berechtigt und verpflichtet sind, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrzunehmen. Dies muss auch für die Hochschulart Fachhochschule gelten.

#### **§ 46**

Die Regelung macht nunmehr deutlich, dass Fachhochschulen zwar andersartig, aber nicht den Universitäten nachrangig sind. Dies sollte auch in den Regelungen der §§ 31 und 45 deutlich zum Ausdruck kommen. Dies hat insbesondere Bedeutung, weil jede Hochschulart durchaus einen Masterabschluss in verschiedenen Bereichen anbieten können soll.

#### **§ 47 Absatz 1**

Die Kriterien, wonach das Ministerium in die Selbstverwaltung der Hochschule eingreifen kann, sollten spezifiziert werden. Es gehört zur Autonomie der Hochschule, dass nur in speziellen Ausnahmefällen, die im Einzelnen im Gesetz aufzuführen sind, in die Personalhoheit eingegriffen wird. Ergänzend ist anzuführen, dass die Einwirkung in Form des Einvernehmens die Zustimmung des Ministeriums erfordert.

#### **§ 49 a Nummer 2**

Der Nachweis der pädagogischen Eignung durch entsprechende Vorbildung kann üblicherweise im Studium schwerlich erworben werden, weil auch die Studiengänge zunehmend eng strukturiert sind. Insoweit erscheint der Nachweis im Berufungsverfahren in Vbdg. mit § 201 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die beste Form der Feststellung dieser Eignung.

#### **§ 49 b**

Die Regelung erlaubt es zwar, den Vertrag einer Juniorprofessur bei fehlender Bewährung um ein Jahr zu verlängern, um ein Ausscheiden aus der Hochschullaufbahn zu erleichtern. Soweit eine Bewährung an der Lehrbefähigung scheitert, ist zu berücksichtigen, dass die Studentenschaft ein gewichtiges Votum hat (§ 6 Absatz 1). Es könnte vorgesehen werden, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor in einem solchen Fall ggf. als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter zu übernehmen.

#### **§§ 59 und 60**

Es erschließt sich nicht der Grund, warum eine Trennung zwischen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten sowie Kunsthochschulen einerseits und an Fachhochschulen andererseits geregelt wird. Auch ist nicht ersichtlich, warum bei den Fachhochschulen Bezug auf die §§ 57 a und 57 b Bezug genommen wird, nicht aber bei den Universitäten und Kunsthochschulen.

#### **§ 70 Absatz 3 Nummer c**

Die Exmatrikulation wegen Zahlungsverzug ist kein geeignetes Mittel. Vielmehr stehen nach allgemeinen Rechtsgepflogenheiten andere Möglichkeiten zur Verfügung, die eingeforderten Mittel zu erhalten. Ein Ausschluss für die Zukunft ersetzt auch nicht die bereits verbrauchten Mittel, sondern vermeidet höchstens eine weitere Verschuldung.

Diese Regelung trifft auch nicht die Empfänger von Leistungen aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 StKFG vom 28.01.2003). Insofern scheint der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

#### **§ 72 Absatz 2 Nummer 5**

Die Berücksichtigung der besonderen Belange bei der Studentenschaft wird bei den Regelungen der Bediensteten der Hochschule vermisst.

#### **§ 84 a**

Die Regel fordert eine Umstellung der bisherigen Studiengänge auf Studiengänge, welche zum Erwerb eines Bachelor- oder Mastergrades führen. In Verbindung mit § 7 wäre in jedem Einzelfall mit dem Ministerium das Einvernehmen herzustellen. Dies ist bezüglich der Durchführungspraxis kaum durchzuhalten.

#### **§ 85**

Diese Regelung ist an § 84 anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Regelstudienzeiten am Studienfach und nicht an der Hochschulart orientieren.

#### **§ 96**

Eine Unterscheidung der Hochschularten tradiert die bisherige Unterscheidung und ist nicht auf die Zukunft gerichtet. Der Hochschulgrad ist nicht von der Hochschulart, sondern vom Studiengang abhängig. Internationalität kann nur über Studiengänge sichergestellt werden.

#### **§ 97**

Diese Regelung ist inkonsistent. Entsprechend § 46 Absätze 2 und 3 benötigen Professorinnen und Professoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, keine Promotion, Kunsthochschulen besitzen aber das uneingeschränkte Promotionsrecht.

Bei Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen wird in der Regel eine Promotion vorausgesetzt, das uneingeschränkte Promotionsrecht wird den Fachhochschulen nicht eingeräumt. Aus Sicht des dbb nrw bedarf es hier einer einheitlichen Regelung.

#### **§ 120 Absatz 5 und 6**

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist es den Betroffenen freizustellen, sich auf eine Juniorprofessur überleiten zu lassen. Eine automatische Überleitung ist aus Sicht des dbb nrw nicht mehr möglich.

dbb nrw

gez. Ralf Eisenhöfer

Vorsitzender